STADT WESEL

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 160 (B) M = 1 : 500

Vereinfachte Änderung „A" gemäß § 13 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch (BauGB.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253) Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl I S.1763) geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 833) Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84 (GV. NW. S. 475) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419)

Blatt :

Bestandteil dieses Planes sind
Blatt
Blatt
Blatt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom 5.1.1988 sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Stadtvermessungsamt Wesel

wesel den 5.1.1988 Amtsleiter

Für die [illegible] des Planentwurfes

Stadtplanungamt wesel

wesel den 16.10.1987 Amtsleiter

Der Rat der Stadt wesel hat am 15.12.1987 die Aufstellung dieser Bebauungsplan-Änderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 22.12.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

wesel, den 22.12.1987 Bürgermeister

Der Rat der Stadt wesel hat die Bebauungsplan-Änderung am 15.12.1987 als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.
Die Bebauungsplan-Änderung ist am 22.12.1987 mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplan-Änderung rechtsverbindlich.

Wesel, den 22.12.1987 Bürgermeister

Zeichenerklärung:

Festsetzungen	Bestand	Hinweise	
			Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
			Strassenbegrenzungslinie
WR			Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
			Baugrenze
I			Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
GRZ 0,2			Grundflächenzahl § 19 BauNVO
GFZ 0,2			Geschossflächenzahl § 20 BauNVO
			Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
			Flurstücksgrenze
			Bauliche Anlagen
		28.83	Geländehöhe
		U=3,15 m	Baum mit Angabe des Stammumfanges

Hinweis!

Der Plan liegt nach der Verwaltungsvorschrift vom 6.2.1971 über die Festsetzung von Wasser- und Quellschutzgebieten (M.Bl. NW 1971, S.530) in der weiteren Schutzzone (Zone III A) des Wasserwerkes II der Stadt.

Die textlichen Festsetzungen gem. § 9 BBauG sowie die Gestaltungssatzung gem. § 103 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 160, Abschnitt B gelten auch für diese Vereinfachte Änderung „A"

